

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00042 vom 30. Dezember 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-12-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00042

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00042 du 30 décembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00042 del 30 dicembre 2013

Erwägungen

E. 17

. Februar 2011 E. 4.3),

die Beschwerdegegnerin die (in wiedererwägungsweiser Aufhebung der rente n zu sprechenden Verfügung vom 4. Februar 2004

[Urk. 8/41] erfolgte) Ein stell ung

der bis herigen ganzen Rente insbesondere damit begründete, dass aus medi zini scher Sicht die psychiatrischen Befunde in der aktuellen Begutachtung d er MEDAS Y.____ vom 25. März 2011 (Urk. 8/79) im Vergleich mit den je ni gen der früheren Begutachtung des Z.____ vom 9. Juli 2003 (Urk. 8/37) als unverändert anzusehen seien und aufgrund der im Gutachten der MEDAS Y.____ angegebenen Restarbeitsfäh igkeit von 80 % davon ausgegangen werden könne , dass die frühere Einschätzung der Ar beitsfähigkeit der Z.____ -Gutachter

zweifellos unrichtig gewesen sei , da

sich das de r ursprünglichen Rentenzusprechung zugr unde liegende Gutachten des Z.____ nicht genügend mit den anderslautenden Vorakten auseinandergesetzt habe , demnach damals weitere Abklärungen hätten durchgeführt werden müssen (Urk. 2) ,

der Beschwerdeführer dagegen insbesondere geltend macht e , die Beschwerde geg nerin habe sich

beim ursprünglichen Re ntenentscheid zu Recht auf das Gut ach ten des Z.____

gestützt , da das Abstellen auf ein zuverlässiges Gutachten

das typische Vorgehen bei

divergierenden ärztlichen (Vor-) Einschätzungen dar stelle ,

dementsprechend nicht ernsthaft behauptet werden könne , das Abstellen auf das

Z.____ -Gutach ten sei zweifellos unrichtig

gewesen (Urk. 1) ,

in medizinischer Hinsicht festzuhalten ist, dass die Z.____ - Gutachter (PD Dr. med. A.____ , Facharzt für Innere Medizin, Dr. med. B.____ , Fachärztin für Psy chi atrie und Psych o therapie

und Dr. med. C.____ , Fachärztin für Rheumatologie)

in ihrem Gutachten vom 9. Juli 2003 angegeben hatten, dass der Beschwerdeführer aus somatischer Sicht

für körperliche Schwerarbeit auf dem Bau nicht mehr geeignet, da gegen für leichtere, wechselbelastende Tätigkeiten voll arbeitsfähig sei (Urk. 8/37/16),

jedoch aufgrund einer schweren chronifizierten

Anpassungsstörung mit depressiver Symptomatik eine psychisch bedingte volle Arbeitsunfähigkeit bestehe (Urk. 8/37/16),

die Experten der MEDAS Y.____ (Dres. med. D.____, Facharzt für Innere Medizin, und Chefarzt E.____, Facharzt für Rheumatologie) in ihrem Gutachten vom 25. März 2011 in organischer Hinsicht bei der (unveränderten) Diagnose eines chronischen lumbospondylogenen Syndroms links sowie einer koronaren und hypertensiven Herzkrankheit weiterhin von einer vollumfänglichen Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit ausgingen, indes in psychischer Hinsicht bei der Diagnose einer leichten depressiven Episode (sowie ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit: leichte Agoraphobie, chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren) nurmehr eine Arbeitsunfähigkeit von 20 % attestierten (Urk. 8/79/19-20),

sie sodann festhielten, es sei gegenüber dem 2003 erstellten Gutachten wahrscheinlich zu keiner relevanten Verbesserung des psychischen Gesundheitszustandes gekommen (Urk. 8/78/20),

eine Verbesserung des Gesundheitszustandes damit nicht ausgewiesen ist, sondern es sich bei der Beurteilung der MEDAS Y.____ um eine andere Beurteilung derselben Tatsachen handelt (vgl. auch die so lautenden Stellungnahmen von RAD-Arzt Dr. med. F.____, Facharzt für Allgemeine Medizin, vom 26. April 2011 [Urk. 8/84/3 am Ende] und vom 26. Oktober 2011 [Urk.

8/117/2-3]),

ausserdem - entgegen der Beschwerdegegnerin - sich die ursprüngliche Renten zugesperrung angesichts der damaligen Aktenlage

nicht als zweifellos unrichtig erweist,

insbesondere die

- im

(früheren) Z.____-Gutachten erwähnte (vgl. Urk. 8/37/3 -4 und 8/37/6 am Ende) - Einschätzung der G.____, nach welcher dem Beschwerdeführer mit rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode ohne somatisches Syndrom (ICD-10 F33.10), eine leichte, wechselbelastende Tätigkeit aus psychischen Gründen zumutbar wäre, „falls die körperlichen Beschwerden nicht so stark wären wie in letzter Zeit“ (vgl. Bericht vom 10. beziehungsweise 27. Mai 2002 [Urk. 8/26]), keine zweifelloser Unrichtigkeit des Z.____-Gutachtens zu begründen vermag, es zu bedenken gilt, dass das Z.____-Gutachten deshalb eingeholt wurde, weil die Aktenlage keine verlässlichen Schlüsse auf die Arbeitsfähigkeit zulies und die fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit den Vorakten angesichts der eindeutigen Äusserungen im polydisziplinären Gutachten und den zugrunde liegenden umfassenden Abklärungen nicht als „nicht nachvollziehbare ärztliche Einschätzung der massgeblichen Arbeitsfähigkeit“

im Sinne der Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 9C_1014/2008 vom 14. April 2009 E. 3.2.2) gefasst werden kann, dass wohl erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der damaligen Einschätzung bestehen, indes nicht gesagt werden kann, es sei kein vernünftiger Zweifel an der Unrichtigkeit möglich, sondern nur ein einziger Schluss, derjenige auf Unrichtigkeit der Verfügung (Urteil des Bundesgerichts 9C_215/2007 vom 2. Juli 2007 E.

3.1),

entgegen dem weiteren Vorbringen der Beschwerdegegnerin, wonach die bei der erstmaligen Rentenzusprechung bereits geltende Rechtsprechung zu den psychischen Gesundheitsschäden zu Unrecht nicht angewendet worden sei (vgl. Urk. 8/87/4, Urk. 8/117/3-4), da darauf hinzuweisen ist, dass die mit BGE 130 V 352 (Urteil vom 12. März 2004) begründete neue Rechtsprechung betreffend somatoforme Schmerzstörung und ähnliche pathogenetisch-ätiologisch unklare syndromale Beschwerdebilder ohne nachweisbare organische Grundlage im Zeitpunkt der erstmaligen Rentenzusprache am 4. Februar 2004 noch nicht galt und rechtsprechungsgemäss keinen Grund für die Herabsetzung oder Aufhebung einer laufenden Rente bildet (vgl. BGE 135 V 201),

angesichts der auch organischen Beeinträchtigung kein Raum für eine Rentenaufhebung nach den Revisionsbestimmungen 6a besteht (Urteil des Bundesgerichts 9C_308/2013 vom 26. August 2013 E. 5.1),

damit die Voraussetzungen für die wiedererwägte Aufhebung der Verfügung vom 4. Februar 2004 (Urk. 8/41) nicht erfüllt sind,

demnach die angefochtene Verfügung vom 27. November 2012 aufzuheben und die dagegen erhobene Beschwerde gutzuheissen ist;

in weiterer Erwägung, dass

die in Anwendung von Art. 69 Abs. 1 bis

des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) auszufällende Gerichtskosten pauschal auf Fr. 600.-- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen ist, womit das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird,

nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) die obsiegende Beschwerdeführende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten hat, welche ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen werden (§ 34 Abs. 3 GSVGer),

weshalb das Gesuch um unentgeltliche

Rechtsvertretung gegenstandslos wird,

demnach dem Beschwerdeführer nach Einsicht in die Kostennote des Rechtsvertreters vom 17. Dezember 2013 (Urk. 13) eine Prozessentschädigung von Fr. 1'281.45 zuzusprechen ist, erkennt das Gericht: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 27. November 2012 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer weiterhin Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 6 00.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'281.45 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Silvan Meier Rhein - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von Urk. 13 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber GräubRubeli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.